

Natascha Bobrowsky

Verbotene Beziehungen

Weibliche Homosexualität
im nationalsozialistischen Österreich

mandelbaum *verlag*

GEFÖRDERT VON



Nationalfonds der Republik Österreich
für Opfer des Nationalsozialismus

ZukunftsFonds

der Republik Österreich



Hochschuljubiläumsfonds der Stadt Wien

EIN PROJEKT VON

QWIEN
Zentrum für queere Geschichte

mandelbaum.at • mandelbaum.de

ISBN 978399136-072-8

© mandelbaum verlag, wien 2025

alle Rechte vorbehalten

Projektkoordination: ELKE SMODIGS

Lektorat: NORA GROHS

Satz & Umschlag: JAKOB MAYR

Druck: PRIMERATE, Budapest

Umschlagsbild: Rückseite eines Briefes von Maria Kerschbaumer an
Elisabeth Langer, 1942. Quelle: WLGI Vr 768/42, S. 20, WStLA.

Inhalt

- 7 Einleitung
- 13 Forschungsüberblick
- 17 Entwicklungen im Strafrecht
- 26 Verfolgungsdruck

KÄRNTEN

- 31 Krankenhaus Klagenfurt, Abteilung VI, Schlafsaal 9
- 57 Der Lebensweg einer Hausbesitzerin in Villach

OBERÖSTERREICH

- 77 Konflikte am Bauernhof
- 95 Ermittlungen gegen eine HausiererIn

SALZBURG

- 107 Zwei Sägewerksmitarbeiter:innen

STEIERMARK

- 131 Im Frisiersalon

TIROL

- 146 Beziehungen im Reichsarbeitsdienst
- 161 Die Villa Haida und das Maxim in Innsbruck

VORARLBERG

- 170 Eine „Südtiroler Umsiedlerin“

WIEN

- 178 Das Treffen im blau-weinroten Mantel
auf der Mariahilferstraße
- 196 Arbeiterinnen der „Ernst Heinkel Flugzeugwerke“

QUELLEN- UND
LITERATURVERZEICHNIS

- 212 Archivalien
216 Gesetzestexte
217 Literaturverzeichnis
- 231 DANKSAGUNG

EDITORISCHE VORBEMERKUNG

Alle Zitate aus den angeführten Quellen sind in originaler Schreibweise und den originalen Formulierungen inklusive Rechtsschreib- und Grammatikfehler zitiert. Diese werden mit „[sic]“ gekennzeichnet. Bei Zitaten von Gesetzestexten wird die Orthografie ihrer Erstfassungen (zum Beispiel „That“, anstelle von „Tat“, „Acten“ anstelle von „Akten“) stillschweigend korrigiert.

Die Österreichischen Landesgerichte wurden 1938 von den Nationalsozialisten in „Landgerichte“ umbenannt. Im Folgenden werden die Landesgerichte nicht „Landgerichte“, sondern „Landesgerichte“ genannt.

Die Anonymisierung von Nachnamen erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen. Sofern das Todesdatum einer Person nicht belegt werden kann, gilt jeweils nach den österreichischen Archivgesetzen eine Schutzfrist von 100, 110 beziehungsweise 120 Jahren ab deren Geburt. Zudem ist der § 54 Strafprozeßordnung 1975 (StPO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz (DSG) bezüglich der Veröffentlichung personenbezogener Daten zu beachten. Teilweise sind die Akten nur zum Zweck einer nicht personenbezogenen Auswertung zur Verfügung gestellt, wobei sich dies auch auf Zeug:innen und generell im Verfahren beteiligte Personen beziehen kann. In all diesen Fällen werden die Namen nach dem Muster Vorname und erster Buchstabe des Nachnamens abgekürzt.

Einleitung

„Montag 8.15 Stafa [...] Kassa blau-weinrot Mantel [...]“ – der flüchtig notierte Halbsatz findet sich auf der Rückseite eines Briefes von Maria Kerschbaumer an Elisabeth Langer. Dieser Brief lag als Beweisstück einem Gerichtsakt zu einem gegen die beiden Frauen 1942 geführten Verfahren nach § 129 Ib österreichischen Strafgesetze von 1852 (StG) bei. Die teilweise in Stenografie verfasste Notiz ist abseits der oben erwähnten Eckdaten weitgehend unleserlich und lässt deshalb Raum für Spekulationen offen, gleichzeitig bietet sie vage Einblicke in das Leben von Frauen in den 1940er Jahren: Es handelt sich vermutlich um eine Gesprächsnotiz von Elisabeth Langer, die sich mit Maria Kerschbaumer an einem Montag um acht Uhr fünfzehn beim Kaufhaus Stafa auf der Wiener Mariahilfer Straße verabredet hatte. Die beiden haben einander kennengelernt, nachdem sich Kerschbaumer auf eine Zeitungsannonce von Langer hingemeldet hatte. Sie war auf der Suche nach einer neuen Freundin für Kino- und Theaterbesuche. Aus ihrer Freundschaft wurde rasch eine intime Beziehung, die allerdings zu einer strafrechtlichen Verurteilung beider vor dem Wiener Landesgericht I im Frühling 1942 führte. Denn ihre Beziehung war eine verbotene. In Österreich wurden gleichgeschlechtliche Beziehungen von Monarchiezeiten weg über die Erste Republik, den austrofaschistischen Ständestaat und Nationalsozialismus, in die Zweite Republik hinein, bis zum Jahr 1971, durchgehend strafrechtlich verfolgt – sowohl zwischen Frauen als auch zwischen Männern.

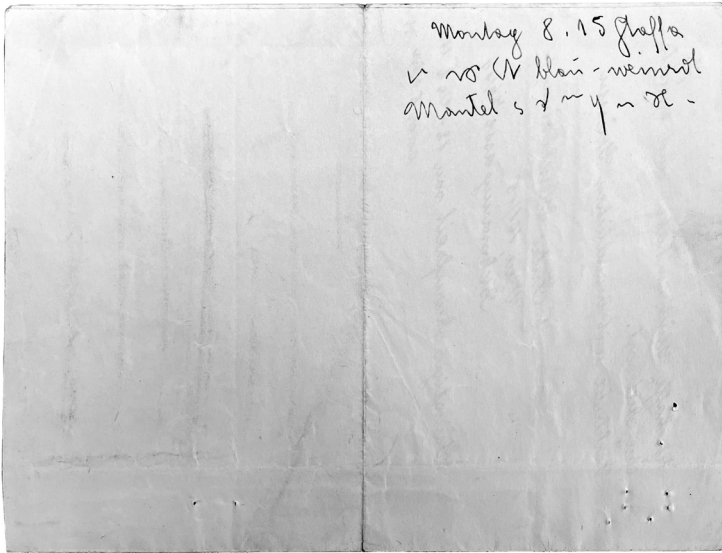


Abbildung 1: Rückseite eines Briefes von Maria Kerschbaumer an Elisabeth Langer, 1942. Quelle: WLGI Vr 768/42, S. 20, WStLA.

Grundlage dafür war der § 129 Ib StG mit seinem Wortlaut: „Unzucht wider die Natur, das ist [...] mit Personen desselben Geschlechts“.² Als Strafe war dafür schwere Kerkerhaft von einem bis zu fünf Jahren vorgesehen.³ Mit der geschlechtsneutralen Formulierung wies der § 129 Ib StG einen markanten Unterschied zu seinem deutschen Pendant auf: In Deutschland beschränkte der § 175 Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) die Verfolgung von homosexuellen Handlungen auf Männer. Da die Nationalsozialisten von einer Ausweitung des Paragraphen auf Frauen stetig absahen, kam es in den letzten Jahren zu einer regen und andauernden Debatte darüber, ob von einer Verfolgung homosexueller Frauen im Nationalsozialis-

2 Strafgesetz von 1852, § 129.

3 Strafgesetz von 1852, § 130. Im Rahmen seines Dissertationsprojekts über die Strafverfolgung von gleichgeschlechtlichen Sexualhandlungen in Österreich im 20. Jahrhundert setzt sich Johann Karl Kirchknopf erstmals ausführlich auch mit der Strafe „schwerer Kerker“ für das Delikt der „Unzucht wider die Natur“ auseinander.

mus gesprochen werden kann oder nicht. Dabei wird ausgeblendet, dass homosexuelle Frauen Opfer mehrerer ineinandergreifender Verfolgungsmechanismen sein konnten, und dass es trotz des „Anschlusses“ Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 zu keiner Rechtsangleichung kam. Dass damit innerhalb des Deutschen Reichs auf dem Gebiet der „Ostmark“ beziehungsweise der „Alpen- und Donau-Reichsgaue“⁴ Frauen gemäß des österreichischen Strafrechts wegen homosexuellen Handlungen beschuldigt, verurteilt und inhaftiert wurden, wird im Forschungsdiskurs häufig außer Acht gelassen.

Die Biografien von Frauen, die Opfer solch einer Verfolgung wurden, sind heute dementsprechend kaum bekannt. Als Quellen liegen uns Gerichtsakten vor, die aus einer Perspektive der Herrschenden (hegemonial) sowie der heterosexuellen Mehrheitsgesellschaft (heteronormativ) Einblicke in vergangene Lebensrealitäten bieten.⁵ Wie Andreas Brunner formuliert, erleben wir diese Menschen dabei zudem ausschließlich „zu einem Zeitpunkt, als sie verfolgt wurden, also in Momenten der Angst, der Ausflüchte und der Entblößung, nachdem der geheimste Teil ihres Lebens aufgedeckt worden war“.⁶

Dieses Erfahrung institutionalisierter Gewalt und Grausamkeit verbindet die Biografien der hier ins Zentrum gerückten 21 Men-

4 Im Folgenden wird der Verständlichkeit halber auf die die Begriffe „Altreich“ und „Ostmark“ beziehungsweise „Alpen- und Donau-Reichsgaue“ weitestgehend verzichtet und anstelle dieser „Deutschland“ und „Österreich“ verwendet. Generell beziehen sich die Begriffe „Deutschland“ und „Österreich“ auf die heutigen Grenzen, unabhängig vom beschriebenen Zeitraum und abweichenden historischen Bezeichnungen. Ebenso verhält es sich mit den Begriffen „deutsch“ und „österreichisch“, sowie den Bezeichnungen der österreichischen Bundesländer.

5 Die Gerichtsakten liegen heute – je nachdem, an welchem Landesgericht das Verfahren geführt wurde – in einem der neun Landesarchive verwahrt. Wesentliche Bestandteile eines solchen Gerichtsaktes sind neben der Anzeige unter anderem die Verhörprotokolle der Gestapo/Kripo und Staatsanwaltschaft, die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft, die Protokolle der Hauptverhandlung vor Gericht, das richterliche Urteil und Dokumente zum Strafvollzug.

6 Brunner 2023, S. 9.

schen, die sich ansonsten in ihren Lebenswelten und politischen Ansichten stark unterschieden: Die damals noch jugendlichen und in Kärnten lebenden Hildegard G., Edeltraut G., Berta T. und Johanna P, die miteinander ein Krankenzimmer geteilt hatten; die kärntnerische Hausbesitzerin Frieda Legat; die aus Oberösterreich stammende Magd Katharina S.; die oberösterreichische Hausiererin Franziska K.; die in einem salzburgerischen Sägewerk arbeitenden Berta H. und Anna S; Johanna D. und Erna L., die sich in der Steiermark kennengelernt hatten; die beiden im Reicharbeitsdienst (RAD) in Tirol tätigen Theresia O. und Friedl F.; Klara S., Therese Z. und Franziska H., die alle in Tirol als Sexarbeiterinnen beschäftigt waren; die nach Vorarlberg übersiedelte Südtirolerin Rosa Aperle; die beiden in Wien berufstätigen Frauen Elisabeth Langer und Maria Kerschbaumer; sowie Lilli Raab und Elisabeth S., die in der Nähe von Wien in einem Flugzeugwerk gearbeitet hatten.

Sie lebten in verschiedenen Regionen des heutigen Österreichs, teils am Land, teils in der Stadt. Es ist ein Anspruch des Buches, betroffene Frauen aus möglichst vielen unterschiedlichen Bundesländern einzubeziehen. Ihre Lebensgeschichten zeugen, wie bereits angedeutet, von ganz unterschiedlichen Kontexten: RAD-Lager, Bordelle und „Geheimprostitution“ spielten eine Rolle, ebenso wie der gemeinsame Arbeitsplatz, Cafés oder Obdachlosigkeit. Nicht nur in den Städten lernten sich die Frauen kennen, sondern auch am Land, sei es auf Erholungsurlaub oder im Arbeitskontext am Bauernhof. Während sich manche Frauen widerständig gegen den Nationalsozialismus zeigten, brechen wiederum einige der Biografien mit gängigen Opferbildern: Teilweise können die Grenzen zur Täterinnenschaft verschwimmen, etwa wenn die Frauen andere denunzierten, sich übergriffig verhielten oder Anhängerinnen der NS-Ideologie waren. Eine der wegen Homosexualität angeklagten Frauen strebte etwa den Beruf einer KZ-Aufseherin an, während andere deswegen dort inhaftiert wurden. Die Ambivalenz in den untersuchten Biografien ist teilweise mit Händen zu greifen. So unterschiedlich die Frauen waren – die meisten von ihnen waren ökonomisch und sozial wenig privilegiert und sie alle machten sich durch ihre Beziehungen zu anderen Frauen strafbar, und ihre Ver-

folgungsgeschichten wurden bisher, unabhängig von Lebensweg oder Herkunft, noch kaum aufgearbeitet.

Generell war es ein langer Kampf, bis Personen, die im Nationalsozialismus als homosexuell verfolgt worden waren, im vollen Umfang als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt wurden. 1995 gab es seitens des Nationalfonds der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus symbolische Entschädigungen, die „kleine Anerkennung“ und „Sühnezahlung“ genannt wurden. Bereits zu diesem Zeitpunkt lebten aber nur noch wenige der betroffenen Personen, noch weniger sollten zehn Jahre später die Aufnahme ins Opferfürsorgegesetz erleben.⁷

Die Verfolgung setzte sich auch in der Zweiten Republik fort. Zwar war der Verfolgungsdruck während des Nationalsozialismus intensiviert, allerdings kamen Frauen in Österreich, ebenso wie Männer, sowohl vor als auch nach 1945 für gleichgeschlechtliche Handlungen ins Gefängnis. Der im Gesetz angegebene Strafrahmen wurde in der Zweiten Republik auch nicht abgesenkt. Homosexualität unter Erwachsenen wurde erst mit der sogenannten „Kleinen Strafrechtsreform“ 1971 entkriminalisiert. Folgetatbestände wie das Verbot der männlichen homosexuellen Prostitution bis 1989, das Vereinsverbot und das Werbeverbot bis 1997, sowie das höhere Schutzalter für Sexualkontakte zwischen Männern bis 2002, sanktionierten Homosexualität dennoch weiterhin. Nachdem 2021 eine Entschuldigung dafür durch Justizministerin Alma Zadic erfolgt war, wurden im Jahr 2023 Personen, die in der Zweiten Republik als homosexuell verfolgt wurden, Entschädigungszahlungen und Rehabilitierungen zugesagt.

Das vorliegende Buch verfolgt das Ziel, auf Basis von Recherchen in den österreichischen Landesarchiven und Auswertung diverser Archivalien wie Gerichtsakten, Zeitungsartikeln, Gefängnisakten oder Nachlässen, die darin festgehaltenen Inhalte zu de- und rekonstruieren. Der Aufbau des Buches gliedert sich dabei, nach einem kurzen Forschungsüberblick, einem Abriss über die Strafrechtsentwicklung und einigen Anmerkungen zur Verfolgungssituation weiblicher Homosexualität im Nationalsozialis-

7 Brunner/Sulzenbacher 2023, S. 8.

mus, nach den österreichischen Bundesländern. Dies ergibt sich durch die geographische Verortung der Gerichtakten, die als Ausgangspunkt der Recherchen und Hauptquellen dienen. Die resultierenden elf voneinander unabhängigen Fälle geben Einblicke in Lebensgeschichten von den oben genannten 21 Personen. Die darin eingearbeiteten, grafisch abgehobenen Unterkapitel bieten eine Kontextualisierung der Geschichte(n), beschreiben im Text vorkommende Stichwörter, die vielleicht nicht jede:m bekannt sind, und können als Exkurse verstanden werden.

Entwicklungen im Strafrecht

Unter Kaiser Karl V. (1500–1558) wurde im Heiligen Römischen Reich jegliche Form sexueller Handlungen, die nicht der Zeugung eines Kindes diene, geahndet. Die *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) blieb zwar formal bis 1871 bestehen, wurde aber vom Strafrecht der entstehenden Territorialstaaten derogiert. In der frühen Neuzeit führten fortwährende Umschwünge im Bereich der Legislative und Judikative, sowie die Entflechtung von Kirchenrecht und juristischen Normen zu Anpassungen in den verschiedenen Gesetzbüchern auf dem Gebiet des heutigen Deutschlands und Österreichs.²⁹ Mit dem 18. Jahrhundert wurden anstatt Todesstrafen vermehrt Gefängnis- oder Geldstrafen verhängt. Im 19. Jahrhundert finden sich besonders starke Modifizierungen in vom französischen *Code Pénal* (1810) beeinflussten Gesetzbüchern wie etwa dem *Bayrischen Strafgesetzbuch* (1813). Hier kam es zur gänzlichen Straffreistellung von sexuellen Handlungen zwischen erwachsenen Personen, die konsensuell stattfanden und bei denen Dritte keinen Schaden nahmen.³⁰

In jenen Teilen Deutschlands, in denen gleichgeschlechtliche Handlungen strafbar blieben, gab es bezüglich sexueller Handlungen zwischen Frauen auf Ebene der richterlichen Spruchpraxis Aufweichungen: Der Tatbestand galt nun nur dann als erfüllt, wenn eine Penetration stattfand, was das Vorhandensein eines künstlichen Hilfsmittels voraussetzte. Diese nach Claudia Schoppmann seit dem 17. Jahrhundert bestehende androzentristische Auslegung der Gesetzgebung³¹ führte Mitte des 19. Jahrhunderts schließlich

29 Schoppmann 2012, S. 37–38.

30 Eder 2009, S. 74–75.

31 Männliche Sexualität wurde als Norm gesetzt und stellte dementsprechend die Penetration in den Mittelpunkt (Schoppmann 1991, S. 77–79).

zur weitestgehenden Straffreistellung weiblicher Homosexualität in Deutschland.³² Die Grundlage dafür bildete das *Strafgesetzbuch für die Preussischen Staaten* (prStGB) von 1851. Der § 143 prStGB beschränkte die Verfolgung homosexueller Handlungen auf Männer. 1870 wurde dieser Paragraph unverändert in das *Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes* übernommen und war 1871 die Vorlage des § 175 RStGB, wonach mit Inkrafttreten des *Reichsstrafgesetzbuchs* (RStGB) in ganz Deutschland weibliche Homosexualität straffrei war.³³

Anders war es in Österreich: Das Strafgesetz von 1852 verfolgte – dem Strafgesetz von 1803 wörtlich folgend – Homosexualität, geschlechtsneutral formuliert zwischen Personen desselben Geschlechts und meinte damit grundsätzlich zwischen Männern und zwischen Frauen. Dennoch orientierten sich im Österreich des 19. Jahrhunderts die Rechtswissenschaften an einem männlichen Sexualverständnis. Dabei stand die Frage im Raum, ob es zwei Frauen möglich sei, Geschlechtsverkehr so wie Männer zu praktizieren.³⁴ Da der Tatbestand der „beischlafähnlichen“ Handlung eine „fleischliche Vermischung“ fordere, kreisten juristische Debatten darum, ob Frauen diesen überhaupt erfüllen könnten:

„[L]ässt sich aber zwischen ‚Weib und Weib‘ irgend eine Art fleischlicher Vermischung, ein beischlafartiger Act denken, oder haben nicht vielmehr alle solche mit oder ohne membrum artific. [künstlichem Glied] verübten Handlungen einen ausschließlich onanieartigen Character?“³⁵

So formulierte es der Jurist Eduard Senft im Jahr 1866.³⁶ 1922 kam der österreichische Oberste Gerichtshof schließlich zu der Überzeugung, dass „ein beischlafähnlicher Act zwischen Frauenpersonen [...] kaum denkbar“³⁷ sei. Trotz dieser Stellungnahmen

32 Bobrowsky 2023C, S. 22; Schoppmann 199I, S. 50, 77–79; Schoppmann 2012, S. 37–38.

33 Hänsch 1990, S. 12.

34 Hutter 1992, S. 116.

35 Senft 1866, S. 211.

36 Greif 2019, S. 75.

37 Zit. n. Bei 2001, S. 164.

galt weibliche Homosexualität als deviantes Verhalten.³⁸ Der Tatbestand sei daher bereits durch „Ersatzhandlungen“ erfüllt. Als mit Beginn des 20. Jahrhunderts der subjektive Tatbestand, und damit sexuelle Lust, in den Blick der Justiz kam, wurden auch jene Handlungen als den Tatbestand erfüllend angesehen, die im weitesten Sinne die Lust befriedigten.³⁹

Gesetzesentwürfe

Die Ansichten über die Strafwürdigkeit weiblicher Homosexualität waren allerdings bei österreichischen Juristen kontrovers, wie die Analyse Greifs zu den Gesetzesentwürfen für das österreichische Strafrecht zwischen 1853 und 1933 zeigt. Im Verlauf dieser 80 Jahre wurde entweder für eine gänzliche Straffreistellung von homosexuellen Handlungen plädiert – denn jede Person müsse dies selbst verantworten – oder nur für die Strafbarkeit männlicher Homosexualität, wobei sich letztere Entwürfe am Deutschen Strafrecht orientierten. Die Distanzierung von der österreichischen Rechts-tradition fand jedoch nicht nur Zuspruch. Der Rechtswissenschaftler Theodor Reinhold Schütze argumentierte, dass eine Bestrafung von Männern und Frauen vollständiger sei. So sahen auch die Gesetzesvorlagen von 1902, an denen unter anderem Wenzel (Graf von) Gleispach mitgearbeitet hatte, wieder die Strafbarkeit bei beiden Geschlechtern vor. Gleispach war später Teil der national-sozialistischen „Amtlichen Deutschen Strafrechtskommission“.⁴⁰

Ähnliche Auseinandersetzungen über mögliche Reformen des Reichsstrafgesetzbuchs fanden zeitgleich in Deutschland statt. Dass Frauen hier wegen gleichgeschlechtlicher Handlungen nicht verfolgt wurden, wurde dabei als inkonsequent verstanden. Argumentiert wurde daher entweder für eine gänzliche Straffreistellung homosexueller Handlungen oder für eine Ausdehnung des § 175 RStGB auf Frauen.⁴¹ Einzig 1911 wurde dafür plädiert, homosexuellen Geschlechtsverkehr nur in schweren Fällen zu sanktionieren, nicht aber

38 Eder 2011, S. 26.

39 Greif 2014, S. 293–294.

40 Bobrowsky 2023C, S. 25–26; Bei 200I, S. 164; Greif 2019, S. 129–136.

41 Hutter 1992, S. 129.

weibliche Homosexualität, da dies der öffentlichen „Sittlichkeit“ nur mehr schaden und die präventive Wirksamkeit in den Hintergrund treten würde. Außerdem sei das Delikt bei Frauen ohnehin nur schwer nachweisbar.⁴²

Die in Deutschland stattfindenden Debatten fanden auch Anklang in Österreich. Durch aufkommende Bestrebungen zu einer Rechtsangleichung und zur verstärkten Zusammenarbeit der beiden Länder kam es 1925 zu einem Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches. Der vorgesehene § 267 galt dabei nur für Geschlechtsverkehr zwischen zwei Männern.⁴³ Auch in dem zwei Jahre später folgenden Entwurf wurde an dieser Fassung festgehalten. In den Erläuterungen der österreichischen Regierungsvorlage wurde argumentiert, dass die Entscheidung zur Fassung des § 267 in Anlehnung an die mehrheitliche Straffreistellung weiblicher Homosexualität in ausländischen Gesetzgebungen getroffen wurde.⁴⁴ Zwar gab es nach Verhandlungen in Berlin und Wien im österreichischen Nationalrat 1930 noch einmal einen Ausschuss zum geplanten Gesetzbuch, allerdings scheiterten mit der Auflösung des deutschen Reichstages die Bestrebungen. Ebenso fanden die österreichischen Versuche einer Strafrechtsreform ihr Ende mit der Ausschaltung des österreichischen Nationalrates 1933 – es kam auch zu keinem Wiederaufleben von Reformbesprechungen im austrofaschistischen Ständestaat. Das österreichische Strafgesetz von 1852 mit seinem geschlechtsneutralen § 129 Ib blieb damit weiterhin in Kraft – daran sollte auch der „Anschluss“ Österreichs ans Deutsche Reich im März 1938 nichts ändern.⁴⁵

Entwicklungen nach 1933

In Deutschland wurden unmittelbar nach der Machtergreifung der NSDAP Grundlagen zur Verfolgung von Homosexualität geschaffen. Im Wesentlichen können nach 1933 drei Phasen der Verfolgung ausgemacht werden. Zunächst wurde die in der Weimarer Republik

42 Greif 2019, S. 162; Sommer 1998, S. 156.

43 Greif 2019, S. 166–171.

44 Greif 2019, S. 177–178.

45 Greif 2019, S. 189–191.

aufgebaute Subkultur homosexueller Frauen und Männer zusehends zerstört. 1934 wurde durch den „Röhm-Putsch“ der Bevölkerung die ablehnende Haltung der Nationalsozialisten gegenüber Homosexualität klar vor Augen geführt. Ein Jahr später brachte die Verschärfung des § 175 RStGB eine zusätzliche Intensivierung der Verfolgungssituation. Auch in Österreich kam es zu einem härteren Vorgehen gegen Homosexualität ab 1938, wovon ebenso Frauen betroffen waren.⁴⁶ Denn die Beschränkung des § 175 RStGB auf Männer hatte keine Auswirkung auf die österreichische Gesetzgebung.⁴⁷

Zwar wurde ein neues deutsches Strafrecht ausgearbeitet, das aber nie in Kraft trat, weil Hitler den vorgelegten Entwurf 1939 ablehnte.⁴⁸ Sechs Jahre zuvor hatte er die Amtliche Deutsche Strafrechtskommission mit der Erarbeitung des Entwurfs beauftragt. Unter dem Vorsitz des Reichsjustizministers Franz Gürtner⁴⁹ traten in mehr als 80 Sitzungen neben Regierungskommissaren und Vertretern des sächsischen, preußischen und bayrischen Justizministeriums 15 Experten, darunter auch Wenzel (Graf von) Gleispach⁵⁰ zusammen. Dabei wurde das Gesetzbuch in Richtung eines Ver-

46 Schoppmann 1999, S. 141. Johann Karl Kirchknopf konnte für Wien in zumindest drei Fällen nachweisen, dass Frauen „mit dem Verweis auf die Auslegung des § 129 I b StG. im Sinne des § 175 RStGB. idF. 1935 und der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu diesem Paragraphen“ (Kirchknopf 2012, S. 76) verurteilt wurden.

47 Bobrowsky 2023B, S. 57–58; Eder 2011, S. 69–71; Schoppmann 2012, S. 49; Zinn 2020, S. 105.

48 Pauer-Studer 2019, S. 82–83.

49 Franz Gürtner (1881–1941) war seit 1932 Reichsjustizminister und unterzeichnete unter anderem die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen. Er war verantwortlich für die Gleichschaltung der Justiz, dem Massenmord an Kranken sowie für die Implementierung der Nürnberger Gesetze (Klee 2015, S. 209).

50 Wenzel (Graf von) Gleispach (1876–1944) war österreichischer Jurist und eingeschworener Nationalsozialist. Er war 1929/30 Rektor der Universität Wien, wurde nach seiner Zwangspensionierung durch das austrofaschistische Regime 1935 Dekan am Kriminalistischen Institut der Universität Berlin und war Mitarbeiter der Akademie für Deutsches Recht (Klee 2015, S. 186; Grau 2011, S. 112–113). Für die „Amtliche Deutsche

geltungs- und Abschreckungsinstruments ausgearbeitet. Nicht nur wurde das Ehrenstrafrecht eingeführt, sondern auch das Analogieverbot aufgehoben. Der rechtliche Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ wurde zu „Kein Verbrechen ohne Strafe“ umformuliert.⁵¹

Insbesondere wurde das Sexualstrafrecht von der Kommission überarbeitet. In der 43., 44., 45. und 78. Sitzung wurden dabei „Sittlichkeitsdelikte“ diskutiert und auch auf die „widernatürliche Unzucht“ eingegangen.⁵² Hierbei anwesend war auch Gleispach, der zu Beginn der 45. Sitzung die rhetorische Frage einwarf, ob in Hinblick auf das ausländische Recht in den § 175 nicht auch Frauen „einbezogen“⁵³ werden sollten. Mit dieser Frage wollte er darauf hinweisen, dass „dieses Laster auch unter Frauen stark zunimmt“,⁵⁴ allerdings bestehe dadurch, anders als bei Männern, keine Gefahr für die „Verfälschung“ des öffentlichen Lebens. Andere Sitzungsteilnehmer meinten, „das logisch[...] Richtige ist es zwar, wenn man den Mann bestraft, auch entsprechend die Frau zu bestrafen“,⁵⁵ stimmten aber für eine Straffreistellung, denn die Frage sei eigentlich, ob das größere „Übel“ in der Tat oder in der Strafverfolgung läge. Der soziale Schaden einer Strafverfolgung sei aber größer als der Nutzen, denn es käme zu einer Unzahl an Gerichtsprozessen, die „mit ihrem ganzen Schmutz an die Öffentlichkeit gezogen werden“.⁵⁶ Außerdem sei dem sächsischen Justizminister Otto Thierack⁵⁷ zufolge eine homosexuelle Frau immer noch fortpflanzungsfähig: „Die Frau ist – anders als der Mann – stets geschlechtsbereit“⁵⁸ und stelle demnach „geringere Gefahr für den Bestand des Volkes“⁵⁹ dar. Im

Strafrechtskommission“ und den nationalsozialistischen Staat war er wichtig, da er als wissenschaftlich angesehen galt (Rabofsky/Oberkofler 1985, S. 103.).

51 Pauer-Studer 2019, S. 91–92.

52 Hierzu siehe auch Bobrowsky 2023C, S. 60–66.

53 Strafrechtskommission 1934, S. 495.

54 Strafrechtskommission 1934, S. 495.

55 Strafrechtskommission 1934, S. 498.

56 Strafrechtskommission 1934, S. 498.

57 Otto Thierack (1889–1946) war SS-Gruppenführer und nach Gürtner ab 1942 Reichsjustizminister (Grau 2011, S. 298).

58 Strafrechtskommission 1934, S. 499.

59 Eder 2011, S. 66.

fertig ausgearbeiteten Entwurf zum neuen Strafrecht wurde dementsprechend der § 175 weiterhin auf Männer beschränkt.⁶⁰

Im Wesentlichen wollten die Nationalsozialisten weibliche Homosexualität nicht durch das Strafrecht verfolgt sehen, da sie zum einen die Rolle der Frau im öffentlichen Leben als zu gering einschätzten, als dass ihre gleichgeschlechtlichen Beziehungen diesem schaden könnten, und sie zum anderen trotz ihrer Homosexualität immer noch Kinder gebären könne. Zudem sprachen die Nationalsozialisten Frauen generell eine sexuelle Autonomie ab.⁶¹

Kriminalisierungsforderungen

Trotz der deutlichen Positionierung führender nationalsozialistischer Rechtswissenschaftler wurden bis 1939 immer wieder Forderungen laut, weibliche Homosexualität strafrechtlich zu verfolgen. Neben Hans Frank,⁶² der diese wegen der starken Zunahme in Berlin durch das Strafrecht sanktioniert haben wollte,⁶³ war insbesondere Rudolf Klare⁶⁴ ein Verfechter der Verfolgung beider Geschlechter. Sowohl in seiner 1937 fertiggestellten Dissertation *Homosexualität und Strafrecht*, als auch in einem Zeitungsartikel *Zum Problem der weiblichen Homosexualität*, erschienen in *Deutsches Recht. Wiener Ausgabe* machte er seine Forderungen laut:⁶⁵ Auch Homosexualität bei Frauen würde dem Volk schaden, denn sie sei nicht Teil des Wesens der deutschen Frau und stünde „rassischen“ Wertbestandteilen entschieden entgegen. Sie sei gleichermaßen verbreitet wie bei Männern und würde dieselben „Entartungserscheinungen“ aufweisen. Zudem ständen

60 Pauer-Studer 2019, S. 82–83.

61 Bobrowsky 2023B, S. 65, 88.

62 Hans Frank (1900–1946) war Teilnehmer am Hitlerputsch, gründete 1933 unter anderem die Akademie für Deutsches Recht und war zwischen 1943 und 1945 Reichsminister ohne Geschäftsbereich. Im Nürnberger-Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher wurde er am 1.10.1946 zum Tode verurteilt (Klee 2015, S. 160).

63 Hierzu siehe auch Bobrowsky 2023B, S. 66–67.

64 Rudolf Klare (1913–ca. 1945) war deutscher Jurist, SS-Untersturmführer und am Deutschen Kulturinstitut in Tokio tätig. Zuletzt war er Generalkonsulat in Shanghai (Klee 2015, S. 312).

65 Hierzu siehe auch Bobrowsky 2023B, S. 67–71.

homosexuelle Frauen Ehe und Familie gleichermaßen ablehnend gegenüber. Für ihn sei es daher nicht einzusehen:

„warum der gleichgeschlechtliche Verkehr unter Frauen, die Tribadie, von einer strafrechtlichen Verfolgung ausgeschlossen sein soll. Wenn die Homosexualität an sich als rassistische Entartung und der Homosexuelle als Feind der völkischen Gemeinschaft gewertet wird, dann entfällt jegliche Begründung für eine Strafloserklärung der ‚lesbischen Liebe‘“⁶⁶

Eine strafrechtliche Verfolgung sei daher insbesondere über die „Umkehrung des natürlichen Empfindens der Frau, ihre dadurch verursachte Entfremdung von ihrer natürlichen Bestimmung als Gattin und Mutter und die wiederum dadurch bedingte Verfälschung und Schädigung des völkischen Lebens“⁶⁷ zu rechtfertigen.

In Klare Argumentation verknüpfen sich Homophobie und Sexismus. Die deutlichen Diskriminierungsmuster spiegeln dabei auch tagespolitische Diskussionen über homosexuelle Frauen wider.⁶⁸ Seine Bestrebungen blieben allerdings zumindest in Deutschland erfolglos. Wie bereits festgehalten, war die nationalsozialistische Mehrheitsmeinung der führenden Politik- und Justizkreise für eine Straffreistellung. Auch in Österreich hätte diese nach einer Rechtsangleichung gelten sollen. Eine Vereinheitlichung des Strafrechts wurde allerdings auf die Zeit nach dem angedachten „Endsieg“ vertagt.⁶⁹

Die zwischen 1938 und 1945 bestehende divergierende Gesetzeslage versuchten sich immer wieder Frauen, die in Österreich nach § 129 Ib StG schuldig gesprochen worden waren, zu Nutzen zu machen:⁷⁰ „Es kann nicht ein Tatbestand bei 80 Millionen Menschen desselben Reiches gestattet und für die übrigen 6 Millionen ein Verbrechen“⁷¹ sein, sollte Elisabeth Langer 1942 in ihrer Berufung formulieren. Doch in all den Fällen, in denen Frauen dieses Argu-

66 Klare 1937, S. 120.

67 Klare 1939, S. 22.

68 Hauer 1993, S. 11.

69 Zinn 2020, S. 105.

70 Paulitsch 2023, S. 88.

71 WLGI Vr 768/42, S. 82.

ment vorbrachten, half es nichts: Hatten Frauen in Österreich Geschlechtsverkehr miteinander, mussten sie damit rechnen, verurteilt zu werden, denn für die Strafbarkeit war der Tatort maßgeblich.

Verfolgungsdruck

Die bisherige Forschung geht davon aus, dass der Anteil an nach § 129 Ib StG angeklagten Frauen, gemessen an den gesamten Verfolgungszahlen in Österreich, zwischen 1938 und 1945 bei etwas unter fünf Prozent lag.⁷² Anhand meiner Auswertung von Vr-Registern,⁷³ welche die vom jeweiligen Landesgericht verhandelten Strafverfahren mit Aktenzeichen, Namen der Beschuldigten sowie dem Paragraphen, wonach Anklage erhoben wurde,⁷⁴ auflisten, und von St-Registern,⁷⁵ in denen von der Staatsanwaltschaft Verfahrensanträge gelistet wurden, ergibt sich, dass der durchschnittliche Verfolgungsanteil von Frauen zwischen 1938 und 1945 bei unter vier Prozent lag.⁷⁶ Anzumerken ist, dass aus beiden Registern allerdings nicht geschlossen werden kann, ob es in dem Verfahren zu einer Einstellung, einem Freispruch oder Schuldspruch kam.

72 Hauer 2010, S. 133; Knoll/Brüstle 2005, S. 179; Müller/Fleck 1998, S. 419.

73 Die Daten wurde anhand der Vr-Register des Landesgericht Feldkirch, Landesgericht Innsbruck, Landesgericht Klagenfurt, Kreisgericht Klosterneuburg, Kreisgericht Korneuburg, Landesgericht Linz (die Auswertungen zum Landesgericht Linz beziehen sich auf Knoll/Brüstle 2005, S. 179), Landesgericht Ried im Innkreis, Landesgericht Salzburg, Landesgericht Wels, Landesgericht Wien I (die Auswertungen zum Landesgericht Wien I beziehen sich auf Kirchknopf 2012, S. 89–104) und Kreisgericht Wiener Neustadt erhoben; Vr-Register dienen zum Nachweis, ob und in welcher Gerichtsabteilung eine Strafsache anhängig ist und der Bildung des Aktenzeichens.

74 Kirchknopf 2012, S. 82.

75 Die Vr-Register des Landesgerichts Graz sind im Steiermärkischen Landesarchiv nicht erhalten geblieben. Die Verfahrenszahl kann daher nur anhand der St-Register der Staatsanwaltschaften beim Landesgericht Graz ermittelt werden.

76 In die Auswertung nicht miteinbezogen werden konnten das Landesgericht Leoben, Kreisgericht St. Pölten und Landesgericht Wien II, da hierzu entweder gar keine Bestände erhalten sind beziehungsweise nur

Dass insgesamt in Österreich weitaus weniger gegen Frauen nach § 129 Ib StG ermittelt wurde als gegen Männer, lässt sich zum einen, der These Schoppmanns zufolge, darauf zurückführen, dass sich die Sexualität von Frauen vermehrt im Privaten abspielte.⁷⁷ Während sich Männer an öffentlichen Orten wie Toiletten oder Schwimmbädern trafen und so in die Fänge der Polizei gerieten, wurde die Kripo auf homosexuelle Beziehungen zwischen Frauen eher aufmerksam, wenn sie denunziert wurden, wegen anderer Delikte in den Blick kamen oder sich gegenseitig anzeigten.⁷⁸ Zum anderen wurde eigenständige weibliche Sexualität in einem patriarchalen System wie dem Nationalsozialismus verleugnet, wie sich dies auch insbesondere in Debatten um den § 175 RStGB zeigt. In Bezug auf § 129 Ib StG ergibt sich daraus das Paradox, dass weiblicher Homosexualität in einer misogynen Gesellschaft generell weniger Aufmerksamkeit geschenkt wurde, wodurch Frauen seltener von einer behördlichen Verfolgung betroffen waren.⁷⁹ Dies zeigt sich unter anderem darin, dass es tatsächlich Hinweise darauf gibt, dass auch

für einzelne Jahre oder sich die Register aufgrund mangelnder Angabe der Paragraphen – wie im Fall vom Landesgericht Wien II – nicht für eine Auswertung eignen.

77 Schoppmann 2012, S. 41.

78 Brunner 2023, S. 147; Eder/Sulzenbacher 2023, S. 26; Kirchknopf 2012, S. 117; Wahl 2001, S. 182.

79 Brunner 2023, S. 147; Gleichzeitig kann nach Elisabeth Greif das Festhalten an der Strafbarkeit weiblicher Homosexualität unter § 129 Ib StG in Österreich „eine Anerkennung weiblicher sexueller Subjektivität [bedeuten]. Materielles Strafrecht und Strafverfahren maßen (eigenständiger) weiblicher Sexualität durchaus Bedeutung bei und kriminalisierten sie daher auch. Dieser Umstand trug im Verlauf des 20. Jahrhunderts dazu bei, dass dem Straftatbestand des § 129 Ib StG immer mehr sexuelle Verhaltensweisen unterstellt wurden“ (Greif 2014, S. 292), wodurch sich eine weitere Paradoxie ergibt.

Frauen für gleichgeschlechtliche Kontakte ins Römische Bad⁸⁰ gingen, die Kripo sich nur nicht dafür interessierte.⁸¹

Kam es allerdings zu Ermittlungen gegen sie, fanden sich Frauen nach einer Festnahme und Überführung in ein Kripo-Dezernat in derselben unangenehmen und beängstigenden Verhörsituation wie Männer wieder. Die Ermittler:innen⁸² wollten von ihnen wissen, wann, wo, wie und wie oft die Frauen miteinander intim geworden waren. Wohl mussten sie an einem Tisch einem meist männlichen Beamten gegenüber sitzen und Fragen folgender Art beantworten: Wo haben Sie sich kennengelernt? Wie oft trafen Sie sich? Wie verkehrten Sie miteinander? Wer fing damit an? Haben Sie mitgemacht? An welchen Körperstellen haben Sie die Frau angegriffen? Bereitetete Ihnen das Vergnügen? Viele der Frauen hatten zuvor noch nie etwas mit der Polizei zu tun gehabt und waren mit der Situation überfordert. Wohl waren sie nicht gänzlich handlungsunfähig und konnten vereinzelt auch versuchen, sich zu verteidigen und eine eigene Agenda zu verfolgen, indem sie beispielweise versuchten, die Schuld auf ihre Mitangeklagten zu schieben. Aus Unwissenheit über die Konsequenzen oder auch aus Angst und in der Hoffnung, schnell wieder gehen zu können, gaben sie aber das eine oder andere Mal zu viele Informationen preis, oder erfanden Geschichten. Die intensive Befragung und Konfrontation mit Vorwürfen seitens der Kripo zwangen die Verhörten auch nicht selten zu falschen Geständnissen.

Wie viel Druck oder Gewalt die Beschuldigten aber tatsächlich ausgesetzt waren, ist schwer nachvollziehbar, hing dies ja auch von der Willkür der einzelnen Beamt:innen ab. Es lässt sich zwar generell anhand von Aussagen Gestapo-Verhörer auf die Dimen-

80 Das Römische Bad war eine 1873 errichtete Badenanstalt im 2. Wiener Gemeindebezirk. In den 1930er und 1940er Jahren wurde das Bad von homosexuellen Männern und auch Frauen frequentiert. Wie auch in anderen Wiener Bädern wurde hier Männer von Beamten der Kripo beobachtet und an Ort und Stelle festgenommen, wenn ihnen gleichgeschlechtliche Handlungen auffielen (Brunner 2023, S. 40; Sudmann 2023, S. 183).

81 Brunner 2023, S. 36–40.

82 Begriffe wie „Ermittler:innen“ oder „Beamt:innen“ werden gegendert, da in einzelnen Fällen auch Frauen ermittelten. „Richter“ oder „Staatsanwalt“ wird im Gegensatz dazu nicht gegendert, da keine Frauen diese Berufe ausübten.

sionen der Folter schließen, dennoch kann, anhand der in den Verhörprotokollen zu lesenden Floskeln wie „zur Wahrheit ermahnt“ oder „nach nochmaliger Ermahnung zur Wahrheit“, die Zwangslage nur errahnt werden. Wie Christian Fleck ausführte, legen die Dokumente die prekäre Situation nicht offen. Sie belegen vielmehr die bürokratische Ordnung, die die Beamt:innen exekutierten.⁸³

Denn die Verhöre wurden von Schriftführer:innen oder den vernehmenden Polizist:innen selbst protokolliert. Bei den Protokollen handelt es sich also nicht wirklich um das, was die Frauen selbst gesagt haben, sondern um Formulierungen und Zusammenfassungen von Beamt:innen. Was davon am Ende tatsächlich der Wahrheit entsprach, muss offenbleiben. Sogenannte „Sprachcodes“ können allerdings dabei helfen, zu differenzieren: Während Ausführungen über die sexuelle Orientierung und Gefühle eher auf die Ebene der Verhörten schließen lassen, kann bei Formulierungen über den Geschlechtsverkehr eher auf jene der Verhörenden geschlossen werden. Denn die Beamt:innen interessierten sich weniger dafür, ob Personen hetero- bi-, oder homosexuell und in die Partner:innen verliebt waren, sondern ihnen ging es darum, einen Tatbestand zu belegen – und der Tatbestand des § 129 Ib StG lag in der sexuellen Handlung.⁸⁴

Die Strafakten spiegeln daher überwiegend die Perspektive der Täter:innen. Damit stehen Historiker:innen vor dem Problem, dass es kaum Selbstzeugnisse (Ego-Dokumente) der Betroffenen gibt, die das vor der Polizei Ausgesagte kontextualisieren würden. Nur selten sind in einem Gerichtsakt Briefe als Beweismaterial enthalten. Überwiegend tragen die Quellen demnach die Handschrift der Polizist:innen, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte. Dies zeigt sich nach Claudia Schoppmann unter anderem an „dem Voyeurismus, der in allen Akten ganz offen zutage tritt, an der fast genüßlichen Wiedergabe pikanter Details aus dem Intimleben“.⁸⁵

83 Fleck 2010, S. 97.

84 Bauer/Brunner/Sulzenbacher/Treiblmayr 2018, S. 92; Brunner 2017, S. 89–93.

85 Schoppmann 1999, S. 14. Eine besondere Herausforderung besteht auch darin, die Geschichten nachzuerzählen, ohne sich diesem Voyeurismus hinzugeben (Schoppmann 1999, S. 14).

Rückschlüsse auf das Selbstverständnis und die Sexualität von Frauen anhand der Gerichtsakten sind daher kaum möglich.

Daraus ergibt sich unter anderem: „Diese Menschen als lesbisch oder schwul zu bezeichnen, ist eine ahistorische Lesart, die unsere heutige Sichtweise wiedergibt, aber an der historischen Realität vorbeigeht“⁸⁶ wie Hájková festhält. In Anlehnung daran wird in diesem Buch daher nicht „lesbisch“ als Identitätszuschreibung verwendet, sondern versucht, eher neutralere Begriffe wie „homosexuell“ zu wählen. Nach Benno Gammerl ist dies eine Frage der Selbst- und Fremdbezeichnung. Es gibt allerdings „keine neutrale Formulierung [...], mit der man über Intimität zwischen Männern oder zwischen Frauen sprechen könnte“.⁸⁷ Gammerl entschied sich deswegen in seinem Buch *Anders Fühlen* genau darauf zu achten, welche Ausdrücke seine Gesprächspartner:innen für sich selbst wählten. Sie bezeichneten sich in Unterhaltungen mit Gammerl als „Lesbe“, „schwul“ oder „anders“.⁸⁸ Gerade jene Selbstbezeichnungen stellen in den vorliegenden Quellen allerdings weitestgehend eine Leerstelle dar. Begriffe zu wählen, die die Frauen für sich selbst gewählt hätten, ist daher meistens nur schwer möglich, zumal sich Angaben zur Identität nur anhand polizeilicher und gerichtlicher Dokumente machen lassen.⁸⁹

Neben der Problematik, dass die Geschichten durch eine hegemoniale und heteronormative Perspektive zu Tage treten, ergeben sich zudem generelle Herausforderungen bei der Rekonstruktion und Dekonstruktion des Sachverhalts. Nicht nur können mehrere Beschuldigte dieselbe Geschichte divergent dargestellt haben, sondern es zeigen sich auch häufig Ambivalenzen bei den Aussagen ein und derselben verhörten Person. Die folgenden Erzählungen können daher kein tatsächliches Abbild der Wirklichkeit sein, sondern, wie Schoppmann festhält, lediglich eine Annäherung an diese, „die ja stets subjektiv unterschiedlich erlebt wird“.⁹⁰

86 Hájková 2024, S. 124.

87 Gammerl 2021, S. 9.

88 Gammerl 2021, S. 23.

89 Kirchknopf 2023, S. 68.

90 Schoppmann 1999, S. 15.